

# POSITIONSPAPIER

Einführung des „Tasers“  
bei der Polizei Niedersachsen



DEUTSCHE  
POLIZEIGEWERKSCHAFT  
NIEDERSACHSEN

Stand 31.01.2024

Das DEIG, landläufig "Taser" genannt (Marke der Fa. Axon), schließt eine taktische Lücke in den zur Verfügung stehenden Einsatzmitteln. Rechtlich normiert auf der Schwelle der Schusswaffe, kann er, wenn diese Schwelle erreicht ist, im Vergleich zur Schusswaffe, die Wahrscheinlichkeit der non-lethalen Wirkung deutlich erhöhen und lässt so zu, dass Opfer auf allen Seiten minimiert werden.

Zum einen ist jede Schussabgabe traumatisch für Einsatzkräfte, Täter und ggf. Dritte zugleich. Allein die Androhung kann ähnlich belastende Wirkungen entfalten, die noch oder erst Jahre später deutlich werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes des Dienstherrn gegenüber den Einsatzkräften wäre dies also zielführend. Auch das Wirken aus der Distanz gegen Messer und andere gefährliche Gegenstände ist hier möglich, wenn die Wirkung von Reizstoffsprühgeräten sich nicht entfaltet. Der DEIG kann also aus der Distanz gesundheitsschonend non-lethal wirken.

Weiter lässt die Schussabgabe mittels DEIG zu, dass ein Täter in den meisten Fällen unverletzt der Strafverfolgung zugeführt werden kann. Nach Wirkung kann der Täter festgenommen werden und erleidet keine schwerwiegenden Verletzungen. Auch hier wird Traumatisierung von Täter und ggf. Dritten entgegengewirkt.

Die Wirksamkeit des Taser ist auch bei durch Alkohol und Drogen beeinflussten Menschen grundsätzlich möglich und kann als Mindermaßnahme zur Schusswaffe gewertet werden, wenn Reizstoffsprühgeräte gänzlich unwirksam bleiben.

Technisch ist das Gerät ähnlich zu üben und zu handhaben wie eine Schusswaffe. Ein angenommener erhöhter Trainingsaufwand durch die Nutzung in Kombination innerhalb eines Streifenteams ist lediglich dann zielführend, wenn man politisch einräumt, dass das Schießtraining insgesamt deutlich Nachholbedarf aufweist. Die Handhabung ist für Polizeibeamtinnen und -beamte per se intuitiv gehalten und verfügt über entsprechende Laserzielvorrichtungen, was ich aus eigener praktischer Erfahrung so bestätigen kann.

Darüber hinaus ist grundsätzlich jedwede Form der Handhabung möglich - also das Ziehen, die Aktivierung des Blitzbogens sowie Schussabgabe technisch einwandfrei zu dokumentieren und im Anschluss gerichtsverwertbar auszuleiten. Selbiges wäre auch für die Nutzung der Waffe oder der BodyCam technisch möglich, auch in einem Verbundsystem mit dem "Taser". Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit der optisch und akustisch wahrnehmbaren Androhung durch den sog. Lichtbogen zwischen den beiden Polen des Gerätes. Durch das Geräusch entfaltet sich eine präventive Wirkung, die u.a. durch die Studie des Landes RLP belegt, aufgezeigt hat, dass in mehr als 2/3 der Fälle, in denen ein DEIG genutzt wurde, diese Androhung ausreichend dafür war, dass ein Angreifer seine Handlungen eingestellt hatte und der Sachverhalt ohne Verletzungen gelöst werden konnte. Dieser Aspekt stärkt die deeskalierende Wirkung noch einmal.

DPOIG Niedersachsen

## Anlage

# **DPoIG Landesverband Niedersachsen** **Argumente für die Einführung des Distanzelektroimpulsgerätes DEIG** **(Taser) in die Niedersächsische Landespolizei**

## **A. Rechtliche Einordnung und evtl. Gesundheitsgefährdung**

DEIG werden in vielen anderen Staaten erfolgreich eingesetzt, davon 95 % im operativen Dienst; z.B. GB 15.000 Geräte, Frankreich 18.000 Geräte, Polen 9.000 Geräte sowie in Österreich und der Schweiz. Inzwischen sind in Deutschland in mindestens 10 Bundesländern in den jeweiligen Polizeigesetzen Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) als Mittel des Unmittelbaren Zwanges unter der Rubrik Waffen aufgenommen worden. Damit sind dort die rechtlichen Anforderungen an die Einführung von Tasern gegeben. Eingeführt wurde der Taser allerdings bisher nur in Rheinland-Pfalz (seit 2018), im Saarland und in Hessen und dort jeweils als Ausstattung im Streifenwagen (keine Mannausstattung). In RLP hat in 2021 auch die Ausstattung der Kriminalpolizei begonnen. Für fast alle SEK der Länder und der Bundespolizei ist er als Sonderausstattung zugelassen, für den Einsatz im Streifendienst testen NRW, Bayern, Berlin, Brandenburg und die Bundespolizei (an drei Bahnhöfen) jeweils in Pilotprojekten. In keinem Bundesland ist der Taser für Großeinsätze der Bereitschaftspolizeien vorgesehen.

Zu der Wirkung des elektrischen Stromes auf den menschlichen Körper gibt es seit der Einführung des Elektrozaunes in Europa und Deutschland eine Norm, deren Werte durch ein Elektroimpulsgerät um Faktoren unterschritten werden. Die seitens der Presse immer wieder erwähnte Spannung von 50.000 Volt dient ausschließlich dem Transport der Elektronen und findet nur dann statt, wenn diese einen Luftspalt überwinden müssen. Im Körper des Getroffenen beträgt die tatsächliche Spannung z.B. beim Taser X26P nie mehr als 1.200 V. Jedoch ist die Spannung nicht der entscheidende Wert, viel wichtiger für die potenzielle Gefährlichkeit elektrischen Stroms ist die tatsächliche Menge der Elektronen, die Stromstärke, die in Ampere gemessen wird. Die Stromstärke stellt den Gefährdungsmoment dar, der bei jeder Steckdose mit 16 Ampere abgesichert ist. Der Taser X26P gibt bei seinem Einsatz maximal 1,3 Milliampere (0,0013 Ampere) an den Körper des Gegenübers ab. Diese minimalen Stromstärken führen zwar zu Muskel- / Nervenlähmung zwischen den beiden Polen, nicht jedoch zum Zusammenbruch der Herztätigkeit. Diese Stromstöße werden allerdings nicht „konstant“ abgegeben (wie bei einer Stromleitung aus der Steckdose), sondern dosiert in 19 Impulsen pro Sekunde, begrenzt auf 5 Sekunden. NRW plant die Beschaffung des Taser 7. Diese Impulse erzeugen Handlungsunfähigkeit durch eine willensunabhängige Kontraktion der Skelettmuskeln, die genauso lange andauert, wie das Gerät Impulse abgibt. Damit ist eine genaue Dosierung der Einwirkdauer auf das Gegenüber möglich, die nur bis zur erfolgten Fixierung erforderlich ist. Nach dem Einsatz des Elektroimpulsgerätes ist die Person sofort wieder handlungs- und reaktionsfähig. Zurück bleiben lediglich die beiden Einstichstellen der Elektroden sowie eventuell ein leichter Muskelkater. Personen können während des Einsatzes eines Elektroimpulsgerätes berührt und gefesselt werden.

*Grundsätzlich nicht erlaubt ist der Einsatz von DEIG gegen Personen, die in einem fortgeschrittenen Lebensalter, körperlich gebrechlich oder gesundheitlich in sonstiger Weise nicht unerheblich beeinträchtigt, erkennbar schwanger oder dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind. Der DEIG ist grundsätzlich zum Einsatz gegen Tiere geeignet. Der Einsatz des DEIG ist vor seiner Anwendung grundsätzlich (ggf. mittels Lichtbogen) anzudrohen.*

## B. Notwendigkeit einer wirksamen Distanzwaffe

Der Polizei fehlt generell ein geeignetes Distanzmittel, das die Lücke zwischen dem Schlagstock/ Pfefferspray und der Schusswaffe schließt. Es gibt nur ein Gerät auf dem Markt, welches auch die entsprechenden Kriterien und Voraussetzungen für eine Dokumentation jeglicher Anwendung und Nutzung dokumentiert und aufzeichnet. Dabei handelt es sich um das Distanzelektro-impulsgerät der Firma TASER Axon. Daher wird auch der Name TASER zwangsläufig in den Medien genannt. Die Anzahl der Übergriffe auf Polizeibeamte hat sich in den letzten Jahren stets gesteigert, wobei die Aggressivität, Skrupellosigkeit und Härte beim polizeilichen Gegenüber stets gestiegen ist. Die **DPoIG Niedersachsen** setzt sich für die flächendeckende Ausstattung zumindest aller Einsatz- und Streifendienste ein, denn über 70 % der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte passieren genau dort. Ein Elektroimpulsgerät soll die Lücke zwischen Einsatzmehrzweckstock (EMS-A), Pfefferspray und Schusswaffe schließen. Das Pfefferspray ist von geringem Einsatzwert und führt oft nicht zur gewünschten Wirkung. Durch die Streuwirkung und den späteren Kontakt mit dem polizeilichen Gegenüber, der nun Anhaftungen des Sprays aufweist, kommt es auch bei den einschreitenden Beamten häufig zu Kontakt mit dem Pfefferspray und den dadurch herbeigeführten Reaktionen und eingeschränkten Möglichkeiten auf polizeilicher Seite.

## C. Praktische Erfahrungen mit dem Taser

Überall dort, wo die in der Vergangenheit durchgeführten Einsätze der körperlichen Gewalt mit der gesamten Breite der Mittel (Körpereinsatz, Schlagstock, Pfefferspray, Gummigeschosse, Pistole) und den damit verbundenen Folgen für Gegner und Einsatzkräfte sorgfältig dokumentiert wurden, konnte man nach einem Wechsel der Einsatzmittel und speziell nach der Einführung von DEIG eine wesentliche Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage, sowie der Akzeptanz in der Bevölkerung, feststellen. Konkrete Zahlen aus den Erfahrungsberichten in RLP zeigen, dass im Halb-jahr Januar bis Juni 2019 knapp 80-Mal zum Taser gegriffen werden musste. Dabei hatten in 76 Fällen schon allein die Drohung der Anwendung gereicht, in den meisten Fällen gegen gewaltbereite Störer oder gewaltbereite Randalierer, aber auch bei aggressiven und unter Drogen stehenden Tätern und Personen, die psychische Auffälligkeiten zeigten. Der Taser sei – auch aus Sicht von 90 % der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten – ein geeignetes Mittel, um von Gewalt und Aggression geprägte Einsatzlagen zu bewältigen, ohne dass es zu schweren Verletzungen komme.

## D. Kosten

Ein konkreter Bedarf an Haushaltsmitteln für eine flächendeckende Einführung des Tasers ist noch in keinem Bundesland ermittelt. NRW geht im Projektbericht für den Pilotbetrieb bei einer Beschaffung von 50 Tasern, inklusive Zubehör und erforderlichem Trainings- und Einsatzmaterial, von ca 300.000 € aus. Das Saarland rechnet bei insgesamt zu beschaffenden 100 Tasern inkl. Aus- und Fortbildung mit 700.000 €. Aus RLP liegen keine Daten vor. Als mittelbarer Effekt kann allerdings von einer Reduzierung von Folgekosten ausgegangen werden, wenn durch den Einsatz des Tasers ein Schusswaffengebrauch vermieden werden konnte.

- Verringerung der ernsthaften Verletzungen mit medizinischer Nach-behandlung um bis zu 80 % bei den Einsatzkräften und deren Gegenüber
- Verringerung der Kosten für Gerichtsverfahren wegen unverhältnismäßigem Einsatz der Einsatzmittel zwischen 10 und 95%, ebenso weitere Ermittlungs- und Justizkosten
- Ziehen des Elektroimpulsgerätes unter Einsatzandrohung führt in über 50 % der Konfrontationen zur Aufgabe des Gegenübers. Wird die Androhung durch Anleuchten mit dem Laserzielgerät verstärkt, führt dies zur Aufgabe bei weiteren 10 % der Gegenüber

Bei den verbleibenden 40 % führt der Einsatz in ca. 95 % der Fälle zur Überwindung des Gegenübers. Die etwa 5 %, in denen der Einsatz nicht erfolgreich war, beruhen meist auf mangelnde Treffsicherheit oder anderen technischen Unwägbarkeiten. Diese technischen Unwägbarkeiten wurden bis heute durch die Weiterentwicklung der Geräte minimiert.

Insgesamt ist durch den hohen Deeskalationseffekt des Tasers mittel- und langfristig eine wesentliche Reduzierung der Gesundheitskosten zu erwarten, somit eine positive Kostenbilanz aufweisen.

## **E. Zusammenfassung**

Es gibt mittlerweile diverse Beispiele, bei denen der Einsatz eines Tasers den Schusswaffengebrauch hätte verhindern können. Dabei ist entscheidend, dass das polizeiliche Gegenüber zwar vorübergehend kurz Schmerz verspürt, aber in seiner Gesundheit nicht beeinträchtigt wird.

Selbst wenn ein möglicher Schusswaffengebrauch rechtmäßig gewesen ist, muss auch der ausführende Polizeibeamte dies psychisch verarbeiten. Er muss sein Leben mit der Gewissheit verbringen, jemanden an- oder gar



erschossen zu haben. Häufig traumatisieren diese Erlebnisse ein Leben lang. Auch für den Anwender muss gewährleistet sein, dass die Anwendung ordentlich gesetzlich geregelt und Missbrauch ausgeschlossen wird. Der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes kann lückenlos dokumentiert werden und ergänzt sich nun mit der auch in Niedersachsen eingeführten Bodycam der Firma Axon. Die Firma Axon ist ebenso Hersteller des DEIG. Beide Geräte ergänzen sich optimal und gewährleisten so eine lückenlose Dokumentation im Einsatz. Jeder, der gegen die Einführung des Tasers ist, muss den Polizeibeamtinnen und -beamten, die täglich mit wachsender Gewalt im Dienst konfrontiert sind, auch erklären, was sie stattdessen bekommen sollen, um unverletzt heikle Einsatzsituationen zu bewältigen. Und wenn dabei auch noch das Verletzungsrisiko beim polizeilichen Gegenüber geringer ist, spricht auch das für eine Einführung, zumindest für eine Erprobung. Die Masterarbeit „Taser – Aspekte eines polizeilichen Zwangsmittels unter Berücksichtigung interdisziplinärer Problemkreise“ von Michel Münger an der „Lucerne University of Applied Sciences and Arts“, kommt zu dem Schluss:

*„Es stellt sich nicht die Frage, ob es zu verantworten ist, Destabilisierungsgeräte anzuwenden, sondern die Frage, ob es verantwortet werden kann, auf dieses polizeiliche Mittel zu verzichten.“*

**Die DPolG Niedersachsen fordert bereits seit Jahren die Einführung eines Distanzelektroimpulsgerätes.**